Adoption Deutschland



Lexilog-Suchpool

Impressum

Herausgegeben von: Landeshauptstadt

München **Sozialreferat**

Redaktion: Tatjana Wetter

Mitwirkende: Brigitte Höne, Gabriele Pechtl, Brigitte Rieck

Gestaltung und Satz: dtp/layout – muc

agentur für grafik & design

Druck: Stadtkanzlei, Erzgießereistraße

Diese Broschüre wurde von Sozialpädagoginnen der "Fachstelle für Adoption" des Stadtjugendamtes München erstellt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin

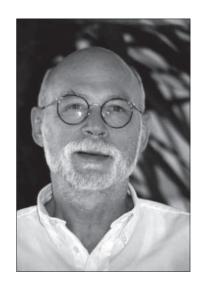


Inhaltsverzeichnis

Vorwort Dr. Hubertus Schröer, Leiter des Stadtjugendamtes	4
Ungewollt schwanger – Eine schwierige Situation	6
Welche Gedanken und Gefühle können Sie beschäftigen?	7
Der Weg zur Entscheidung	7
Was bedeutet Adoption?	8
Welche Formen von Adoption gibt es?	12
Welche wichtigen rechtlichen Bestimmungen müssen Sie beachten?	13
Welche Aufgaben hat das Jugendamt?	14
Gesetzliche Bestimmungen, die für Mütter und Väter wichtig sein können	15
Literaturempfehlungen	20
Wichtige Adressen	22

Liebe Bürgerinnen, Liebe Bürger,

rund 200.000 Adoptionen wurden seit der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. In den Jahren nach dem Krieg waren es überwiegend Kinder, die heimat- und familienlos auf Adoptionen warteten, weil sie aufgrund von Flucht, Gefangenschaft und anderen Kriegsfolgen keine Eltern mehr hatten. Inzwischen haben sich die Gründe für die Adoptionsfreigabe von Kindern geändert. In der Regel stehen



heute vielfältige soziale Belastungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Not im Vordergrund, denen alleinstehende Frauen besonders häufig ausgesetzt sind.

Viele Frauen reagieren auf eine ungewollte Schwangerschaft mit Verwirrung, Angst, Wut und fühlen sich verlassen, einsam, hilflos und überlastet. Die Mütter sind zur Berufstätigkeit gezwungen und können ihr Kind nicht versorgen, finden keine Betreuungsmöglichkeit, können es unter den gegebenen Wohnbedingungen nicht aufziehen, sind psychologisch nicht auf Elternschaft vorbereitet, fühlen sich überfordert oder befinden sich in einer Krise. Häufig erfahren Frauen keine oder wenig Unterstützung durch die Väter oder ihr nahes Umfeld.

Manchmal treffen auch Ehepaare oder Lebensgemeinschaften aus ähnlichen Gründen wie alleinstehende Frauen die Entscheidung zur Adoption gemeinsam. Oft haben die Familien bereits viele Kinder, sehr beengten Wohnraum, wenig finanzielle Mittel und Lebensumstände, die die Familien an die Grenze ihrer Belastbarkeit führen.

Dies sind mögliche Gründe, warum Eltern sich entscheiden, ihre Säuglinge oder Kleinkinder zu Adoptiveltern zu geben. Das Stadtjugendamt München bietet eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten für Familien und Alleinerziehende. Manchmal scheinen diese Möglichkeiten für Mütter und/oder Väter in ihrer aktuellen Situation nicht auszureichen, so dass sie den Weg der Adoption wählen.

Das Stadtjugendamt München fördert die offene oder halboffene Adoption, die Ihnen als Eltern weitere Informationen über den Lebensweg Ihres Kindes oder sogar Kontakt zur Adoptivfamilie und dem Kind ermöglichen. In unserer langjährigen Beratungsarbeit ha-



ben wir die Erfahrung gemacht, dass es allen Beteiligten (Eltern, Kind und Adoptiveltern) seelisch am besten geht, wenn sie sich mit den Umständen und Beweggründen für eine Adoptionsfreigabe des Kindes auseinandergesetzt und ausgesöhnt haben. Durch ein Adoptivkind sind die biologischen und die sozialen Eltern ein Leben lang miteinander verbunden.

Wir begleiten selbstverständlich auch die Adoptionen, bei denen die Beteiligten keinen Kontakt oder die Eltern eine besondere Geheimhaltung wünschen.

Diese Informationsbroschüre soll dazu dienen, Ihnen eine erste Orientierung zu geben, die bestmögliche Entscheidung für sich und Ihr Kind zu treffen und die möglichen Konsequenzen zu bedenken. Vielleicht ist für Sie und Ihre Familie die Freigabe Ihres Kindes der richtige Weg. Welchen Schritt Sie wählen, welchen Sie sich zutrauen, wie weit und wohin Sie gehen wollen, das sollten Sie sorgfältig für sich und Ihre Situation überlegen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne. Zur weiteren Beratung steht Ihnen unser erfahrenes Team der "Fachstelle für Adoption" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hubertus Schröer

Leiter des Stadtjugendamtes

Ungewollt schwanger – eine schwierige Situation

Sie wollten eigentlich gar nicht schwanger werden, aber...

- es ist trotzdem passiert.
- keine Verhütungsmethode klappt 100%ig.
- es ist schon zu spät für einen Schwangerschaftsabbruch.
- Sie möchten keinen Schwangerschaftsabbruch.
- Sie wurden vielleicht sogar vergewaltigt.

Sie wollten in Ihrer jetzigen Lebenssituation kein Kind, aber...

- Sie haben die Schwangerschaft erst spät bemerkt. Das kommt häufiger vor, besonders wenn die aktuelle Lebenssituation schwierig oder belastend ist.
- die Verhütung hat versagt.
- Sie dachten, Sie oder Ihr Partner seien unfruchtbar.
- Sie hatten schon immer einen unregelmäßigen Zyklus.
- es ist irgendwie passiert.
- ein Schwangerschaftsabbruch kommt für Sie nicht in Frage.

Sie würden Ihr Kind eigentlich gerne bei sich haben, aber...

- Ihre Lebensituation hat sich verändert: Ihr Partner hat Sie verlassen; Sie haben Ihre Arbeit oder Ihre Wohnung verloren.
- Ihr soziales Umfeld ist dagegen: Ihr Partner oder Ihre Familie halten Sie für zu jung oder für überfordert.
- Sie spüren zu wenig Kraft in sich, weil Sie selbst eine schwierige Kindheit hatten.
- Sie haben Suchtprobleme, sind psychisch krank oder haben körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt.
- Sie trauen es sich einfach nicht zu.

Möglicherweise trifft einer oder mehrere der oben aufgeführten Beweggründe auf Sie zu. Vielleicht sind aber auch noch andere Faktoren für Sie von Bedeutung.



Welche Gedanken und Gefühle können Sie beschäftigen?

Die Information schwanger zu sein, ist nicht für jede Frau oder jedes Paar eine freudige Mitteilung. In dieser Zeit können sehr unterschiedliche Gedanken und Gefühle bei Ihnen aufkommen.

- Sie fühlen sich allein gelassen, verwirrt und unsicher, verzweifelt.
- Kaum jemand hat Verständnis für Ihre Situation, nicht einmal die Freundinnen.
 - Vorwürfe wie "Warum hast du da nicht vorher dran gedacht" sind für Sie keine Hilfe.
- Sie sind in der Schwangerschaft oftmals hin- und hergerissen zwischen Wut, Frust, Freude, Angst und Schuldgefühlen.
- Sie fühlen sich vom Vater des Kindes oder auch der eigenen Familie im Stich gelassen oder unter Druck gesetzt.
- Es ist schwierig, mit wenig Geld und Unterstützung ein Kind oder mehrere Kinder groß zu ziehen.
- Sie haben sich vielleicht geschämt oder haben sogar daran gedacht, sich umzubringen. Möglicherweise überlegen Sie, die Schwangerschaft zu verheimlichen, selbst einen Abbruch ohne medizinische Hilfe vorzunehmen oder das Kind heimlich zur Welt zu bringen.

Solche Überlegungen und Empfindungen haben möglicherweise viele Frauen oder Familien in schwierigen Situationen. Es ist gut, wenn Sie dabei nicht alleine sind, sondern jemanden haben, mit dem Sie darüber sprechen können und Verständnis erfahren. Nur wer redet und Fragen stellt, kann Informationen und Unterstützung bekommen. Sie sind mit diesem Problem nie die oder der Einzige.

Der Weg zur Entscheidung

Um sich entscheiden zu können, ist es wichtig, dass Sie sich umfassend über alle Möglichkeiten informieren, denn Adoption kann eine Möglichkeit von vielen sein. Für eine ausführliche, auf Wunsch auch anonyme Beratung, stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Im Folgenden möchten wir Sie kurz über die Alternativen aufklären:

 Finanzielle Unterstützung könnte Ihnen in Form von Kindergeld, Erziehungsgeld und gegebenenfalls durch Sozialhilfe zur Siche-



- rung Ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stiftungsgelder zu beantragen.
- Die Unterbringung Ihres Kindes in einer Kinderkrippe oder bei Tageseltern könnte Ihnen den Weg zurück in Ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit ermöglichen.
- Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für sich und Ihr Kind können Sie Unterstützung erhalten.
- Ein gemeinsames Leben mit Kind könnte durch die Aufnahme in einem Mutter-Kind-Heim möglich werden.
- Sie können sich auch für die Unterbringung Ihres Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim entscheiden.

An wen Sie sich wenden können, finden Sie am Ende dieser Broschüre ab Seite 20.

Sollte keine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage kommen oder vorstellbar sein, möchten wir Sie nun genauer über das Thema Adoption informieren.

Was bedeutet Adoption?

Bedeutung für die leiblichen Eltern

Adoption ist für alle Eltern eine Not-Entscheidung, sie muss aber immer aus eigenem Willen entstehen.

Adoption bedeutet Trennung und Schmerz, Trauer und Sehnsucht. Das wird Sie möglicherweise das ganze Leben begleiten, mal sanfter, mal heftiger, zeitweise gar nicht.

Neben dem Trennungsschmerz können Sie auch Schuld- und Schamgefühle belasten. Wenn Sie anerkennen können, dass diese Entscheidung aus Liebe und/oder Verantwortung für das Kind und für Sie selbst getroffen wurde, ist es Ihnen eher möglich, die Achtung vor sich und anderen zu bewahren.

Adoption heißt aus juristischer Sicht, dass Sie sich von Ihrem Kind trennen und nicht mehr mit ihm verwandt sind. Sie haben gegenüber Ihrem Kind dann weder Pflichten (wie z.B. Unterhalt) noch Rechte.

Aus menschlicher und psychologischer Sicht werden Sie jedoch für Ihr Kind immer die Eltern bleiben, die ihm das Leben geschenkt haben, aber Ihre Elternschaft sieht anders aus.



Es kann sein, dass Sie zu verschiedenen Anlässen an Ihr Kind intensiver denken, dass Sie sich sorgen und wissen wollen, wie es ihm geht und wie es lebt.

Es ist möglich, Kontakte zu den Adoptiveltern aufzunehmen, entweder gleich bei der Vermittlung oder erst Monate oder auch Jahre später. Die Kontakte werden anfangs vom Jugendamt begleitet und können sich dann individuell weiterentwickeln.

Juristisch haben Sie zwar kein Anrecht auf Kontakt zu Ihrem Kind und den Adoptiveltern, aber die meisten Adoptiveltern haben heute großes Interesse, die leiblichen Eltern kennen zu lernen.

Falls für Sie der direkte Kontakt nicht vorstellbar ist, können Sie auch durch Brief- und Foto-Austausch Informationen über Ihr Kind bekommen. Dieser Austausch wird durch das Jugendamt ermöglicht.

Die Entscheidung für Adoption kann Ihre Partnerschaft oder die Beziehung zu Ihren weiteren Kindern beeinflussen und möglicherweise belasten.

Bei der Bewältigung dieses Prozesses können Gespräche mit Angehörigen, Freunden, Selbsthilfegruppen oder Fachkräften sehr hilfreich sein. Sie haben die Möglichkeit, unterstützende Angebote in Anspruch zu nehmen (siehe ab Seite 20).

Adoption kann für Sie auch eine Erleichterung bedeuten. Sie können die Verantwortung für Ihr Kind an andere Eltern übergeben, da Sie in Ihrer Situation nicht die Möglichkeit haben, für Ihr Kind so zu sorgen, wie Sie es gerne möchten. Sie geben Ihrem Kind eine Chance, die Liebe, Sicherheit und Förderung zu bekommen, die Sie ihm wünschen.

Bedeutung für die Adoptiveltern

Paare, die ein Adoptivkind aufnehmen wollen, sind meist ungewollt kinderlos. Dies kann auch großen Schmerz bedeuten. Sie müssen zuerst lernen, mit diesem Schmerz zu leben, um zu einem Adoptivkind eine gute Beziehung wachsen lassen zu können.

Adoptivbewerberinnen und Adoptivbewerber werden gründlich für die Aufnahme eines Kindes überprüft und vorbereitet.

Zur Überprüfung gehört, sich ein Bild von deren Persönlichkeit und deren Lebensstil zu machen. Besonders wichtig ist, dass die Adoptiveltern das Kind über seine Adoption so aufklären können, dass es



mit Achtung vor sich selbst und seiner Herkunft leben kann. Es gibt so viele überprüfte Adoptionsbewerber und -bewerberinnen, dass für jedes Kind die am besten geeigneten Eltern ausgesucht werden können.

Adoptiveltern sind meistens zwischen 30 und 40 Jahre alt, wenn sie ihr erstes Adoptivkind vermittelt bekommen.

Adoptiveltern werden darauf vorbereitet, dass ihr Kind sehr wahrscheinlich einmal seine leiblichen Eltern kennenlernen möchte und ihre Unterstützung dabei wichtig ist.

Sie wissen, dass die leiblichen Eltern für ihr Kind ein Leben lang eine Bedeutung haben, auch wenn diese nicht direkt präsent sind. Für die Adoptiveltern ist es wichtig, von Ihnen als den leiblichen Eltern die Zustimmung zu bekommen, Eltern für Ihr Kind werden zu dürfen.

Bedeutung für die Kinder

Für die Kinder bedeutet Adoption eine Chance, bei Eltern aufzuwachsen, die ihnen die Liebe, Geborgenheit und Förderung geben. Kinder brauchen zum Leben stabile Bindungen und Beziehungen. Je jünger sie sind, desto schneller nehmen sie die Menschen, die sich um sie kümmern, als ihre Eltern an.

Kinder brauchen Sicherheit und Orientierung. Sie müssen sich auf die Entscheidung, die ihre leiblichen Eltern getroffen haben, verlassen können.

Adoption bedeutet für Kinder jeden Alters auch Trennung, die sie bewusst oder unbewusst erleben. Diese Trennung kann als Verlust empfunden werden und Schmerz, Trauer oder Wut auslösen. Entscheidend für die Verarbeitung solcher Empfindungen ist, wie die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern damit umgehen.

Um neue Eltern akzeptieren zu können, brauchen die Kinder die Zustimmung von ihren leiblichen Eltern, dass sie von ihren Adoptiveltern geliebt werden dürfen. Diese Zustimmung können Sie direkt an das Kind richten (durch persönliche Ansprache oder Brief) oder/ und über die Adoptiveltern, indem Sie den Adoptiveltern die Erlaubnis erteilen, für Ihr Kind Eltern zu werden.

Um ein selbstbewusster und seelisch gesunder Mensch werden zu können, braucht ein Adoptivkind von klein auf die Wahrheit über seine Lebensgeschichte und Informationen über seine Herkunft (wie Namen, Fotos, Ereignisse bei Schwangerschaft und Geburt, usw.). Es ist gut, wenn Kinder, wann immer sie wollen, ihre leiblichen Eltern direkt dazu befragen können.



Was können Sie tun?

Bei einer Adoptionsfreigabe könnte es hilfreich sein, wenn Sie sich selbst gegenüber anerkennen, dass Sie für Ihr Kind eine verantwortliche Entscheidung treffen.

Sie können Ihrem Kind auch bei der Trennung einiges für sein Leben mitgeben.

Sie können Ihrem Kind z.B. einen Vornamen geben. Die Adoptiveltern können zwar ebenfalls einen Namen bestimmen, aber sie achten meistens Ihre Namensentscheidung und behalten den von Ihnen ausgesuchten Vornamen als Rufnamen oder zweiten Vornamen bei.

Sie können Ihrem Kind einen Brief schreiben, in dem Sie ihm mitteilen, warum Sie sich zur Adoption entschieden haben und was Sie ihm für die Zukunft wünschen.

Sie können Ihrem Kind seine leibliche Familie beschreiben (Besonderheiten, Fähigkeiten, Interessen, etc.), eventuell mit Fotos. Sie können aus Ihrer Sicht schildern, wie Sie die Vermittlung erlebt haben.

Diese Briefe können Sie den Adoptiveltern mitgeben oder beim Jugendamt hinterlegen. Sie können sie aber auch bei sich aufbewahren und jederzeit entscheiden, wann und ob Sie die Briefe Ihrem Kind geben wollen.

Sie können dem Jugendamt immer Ihre aktuelle Adresse mitteilen, so dass Ihr Kind Sie später leichter erreichen kann, wenn es Fragen hat oder Sie kennenlernen möchte.

Sie können mit Ihrem Kind sprechen (auch wenn es noch ein Baby oder noch in Ihrem Bauch ist), ihm erklären, dass es nicht seine Schuld ist, wenn Sie sich von ihm trennen.

Sie können sich persönlich von Ihrem Kind verabschieden und ihm mitteilen, was Sie ihm wünschen.

Es hilft Ihrem Kind, wenn Sie ihm ein persönliches Andenken von Ihnen mitgeben. Das kann z.B. ein gemeinsames Foto oder ein bestimmter Gegenstand sein.

Wenn Sie Kontakt zu den Adoptiveltern halten, dann können Sie Ihrem Kind zeigen, dass Sie seine neuen Eltern respektieren, und dass Sie einverstanden sind, dass es seine neuen Eltern lieben darf.



Welche Formen von Adoption gibt es?

Immer noch wird in Deutschland in der Regel die **Inkognito-Adoption** durchgeführt. Das bedeutet, dass Sie den Namen und die Anschrift der Adoptivfamilie nicht erfahren. Es werden jedoch immer auch Ihre Wünsche und Vorstellungen bei der Auswahl der Adoptiveltern berücksichtigt. Außerdem haben Sie das Recht, Ihrem Kind einen Vornamen zu geben.

Bei einer **halboffenen Adoption** ist dies ebenso. Es besteht jedoch dann auch die Möglichkeit, die künftigen Adoptiveltern persönlich kennenzulernen. Dieser Kontakt kann entweder in der Geburtsklinik oder im Jugendamt stattfinden. Darüber hinaus können dann auf Ihren Wunsch hin zukünftig ca. 1 bis 2 mal pro Jahr weitere Treffen mit der Adoptivfamilie vereinbart werden.

Wenn diese persönlichen Kontakte unter der Begleitung des Jugendamtes über einen längeren Zeitraum gut verlaufen sind und zwischen den Adoptiveltern und Ihnen ein gewisses Maß an Vertrauen gewachsen ist, kann es zu einer **offenen Adoption** kommen, d.h. die Adoptiveltern sind bereit, Namen und Anschrift bekannt zu geben und weitere Treffen mit Ihnen privat zu organisieren.

Erfahrungsgemäß war dies in den vergangenen Jahren in vielen Fällen für die leibliche Mutter bzw. die leiblichen Eltern eine gute Lösung, um einerseits die Adoptionsfreigabe besser verarbeiten zu können und andererseits auch die Entwicklung ihres Kindes langfristig mitverfolgen zu können.

Eine weitere Möglichkeit ist für Sie, auch ohne persönlichen Kontakt 1 bis 2 mal jährlich von den Adoptiveltern einen Brief mit Fotos über die Entwicklung Ihres Kindes zu bekommen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt bzw. der Adoptionsfreigabe Ihres Kindes die Adoptiveltern noch nicht kennenlernen möchten, besteht für Sie mit Einverständnis der Adoptiveltern auch zu einem späteren Zeitpunkt, auch nach Jahren, die Möglichkeit, Kontakte zu vereinbaren.

Unabhängig davon, für welche Form der Adoption Sie sich entscheiden, haben Adoptiveltern die Aufgabe, dem Adoptivkind ein positives Bild seiner Herkunft zu vermitteln. Je mehr ein Adoptivkind von Beginn an über seine Herkunft erfahren darf, desto besser wird es im Laufe der Jahre die Tatsache seiner Adoption annehmen kön-



nen. Hilfreich ist dafür sicher, wenn persönliche Kontakte oder zumindest Brief- und Fotoaustausch zwischen den leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie bestehen.

Welche wichtigen rechtlichen Bestimmungen müssen Sie beachten?

Mit der Geburt Ihres Kindes haben Sie in der Regel auch das Sorgerecht für Ihr Kind.

Trotzdem kann Ihr Kind mit Ihrem Einverständnis schon in der Geburtsklinik von seinen künftigen Adoptiveltern aufgenommen werden.

Sie behalten Ihr Sorgerecht, bis Sie bei einem Notar Ihre endgültige Einwilligung zur Adoption erteilt haben. Dies ist nach dem Gesetz frühestens 8 Wochen nach der Geburt möglich (§ 1747 Abs.2 BGB), damit Sie noch eine Bedenkzeit für Ihre Entscheidung haben. Für verheiratete und nicht verheiratete Paare gilt, dass beide Eltern der Adoption zustimmen müssen.

Mit der Unterschrift beim Notar verzichten Sie unwiderruflich auf alle Rechte und Pflichten an Ihrem Kind. Nach der Einwilligung beim Notar wird das Jugendamt automatisch bis zum Abschluss der Adoption Vormund des Kindes.

Sobald das Kind in der Adoptivfamilie lebt, spricht man von einem Adoptionspflegeverhältnis. Die künftigen Adoptiveltern müssen beim Notar den Antrag auf Adoption des Kindes beurkunden lassen, das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes muss diesem Antrag dann, ebenfalls beim Notar, zustimmen.

Nach Vermittlung des Kindes in seine Adoptivfamilie hat das Jugendamt die Aufgabe, die Adoptiveltern zu beraten und betreuen, um zu sehen, ob sich das Kind dort gut eingewöhnt. Wenn sich alles positiv entwickelt, muss das Jugendamt darüber nach ca. 1 bis 1 1/2 Jahren einen Bericht an das Vormundschaftsgericht schicken. Das Vormundschaftsgericht erlässt dann den Adoptionsbeschluss. Das Kind bekommt dadurch den Nachnamen der Adoptiveltern und die Adoption ist rechtskräftig. Damit sind alle vorherigen verwandtschaftlichen Beziehungen Kraft Gesetzes erloschen.



Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Vom Stadtjugendamt München werden in der "Fachstelle für Adoption" alle Aufgaben im Rahmen einer Adoption durchgeführt. Dies beinhaltet die sozialpädagogische und rechtliche Beratung und Betreuung sowie die Abwicklung aller notwendigen Verwaltungsschritte.

Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere Aufgabenschwerpunkte benennen:

- Beratung und Betreuung von Frauen und Männern, die eine Adoptionsfreigabe ihres Kindes überlegen.
- Vorbereitung und Begleitung während der Vermittlung und nach der Adoptionsfreigabe des Kindes.
- Überprüfung und Vorbereitung von Adoptivbewerberinnen und Adoptivbewerbern durch Beratungsgespräche und Seminare.
- Betreuung der Adoptivfamilien nach Aufnahme eines Kindes bis zum Abschluss der Adoption; auf Wunsch ist auch danach weitere Beratung möglich.
- Begleitung von Besuchskontakten zwischen Adoptivfamilien und leiblichen Eltern und/oder Weiterleitung von Briefen, Fotos und Geschenken.
- Hilfen bei der Suche von erwachsenen Adoptierten nach ihrer Herkunftsfamilie, ebenso Unterstützung von leiblichen Eltern, die Kontakte zu ihrem zur Adoption freigegebenen Kind aufnehmen möchten.

Sicher wird Sie nach dem Durchlesen dieser Broschüre vieles beschäftigen. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zum Thema Adoption vertrauensvoll an unsere Mitarbeiterinnen der "Fachstelle für Adoption". Ihre Ansprechpartnerinnen im Stadtjugendamt München erfahren Sie über unser Vorzimmer unter der Telefon-Nummer: 2 33 - 2 33 09.

Im Anhang finden Sie noch eine Sammlung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, Literaturempfehlungen und die Adressen von Stellen, bei denen Sie Beratung und Unterstützung bekommen können.



Gesetzliche Bestimmungen, die für Mütter und Väter wichtig sein können

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1741 Zulässigkeit der Annahme

- (1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 1744 Probezeit vor Annahme

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

§ 1745 Berücksichtigung der Kindesinteressen

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

§ 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes

- (1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.
- (2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.



- (3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,
 - 1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
 - 2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
 - 3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

- (1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.
- (2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.
- (3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen



- Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.
- (4) In den Fällen des § 1626a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1750 Einwilligungserklärung

- (1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Vormundschaftsgericht zugeht.
- (2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleiben unberührt.
- (4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

§ 1751 Ruhen der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht

- (1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen;
 - § 1791 ist nicht anzuwenden. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.
- (3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat



- das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
- (4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1752 Beschluss des Vormundschaftsgerichts - Antrag

- (1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.
- (2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1754 Rechtliche Stellung des Kindes

- (1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.
- (2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.
- (3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

§ 1755 Verhältnis zu den bisherigen Verwandten¹⁾

- (1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes uns seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.
- (2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen

¹⁾ Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrechts zu § 1755 beachte Art. 234 § 13 I EGBGB.



Verwandten ein.

§ 1757 Name des Kindes

Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.

- (1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
- (3) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme
 - 1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen beigeben, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht;
 - 2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

§ 1758 Geheimhaltung der Adoption

- (1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.



Literaturempfehlungen

Sach- und Fachliteratur

- Bechinger, Walter und Gerber, Uwe: *Die vergessene Seite der Adoption,* Erfahrungsberichte und Beiträge zur Situation "Abgebender Mütter Adoptiveltern", Lahr: Ernst Kaufmann 1993
- Bott, Regula (Hrsg.): *Adoptierte suchen ihre Herkunft*, Vandenhoek Transparent 16, 1996
- Canacakis, Jorgos: *Ich sehe deine Tränen*, Trauern, Leben, Klagen können, Stuttgart: Kreuz Verlag 1987
- Hoksbergen, René und Textor, Martin: *Adoption*, Grundlagen, Vermittlung, Nachbetreuung, Beratung, Freiburg i. Breisgau 1993
- Imber-Black, E.: *Die Macht des Schweigens*, Geheimnisse in der Familie, München: DTV 2000
- Kowalczyk, Charly: *Immerhin hatte ich Eltern*, Biographien erwachsener Pflege- und Adoptivkinder, Idstein: Schulz-Kirchner 1998
- Kowalczyk, Charly: *Mama und Papa sind meine richtigen Eltern*, Pflege- und Adoptivkinder erzählen, Schulz-Kirchner 1997
- Lifton, Betty: Zweimal geboren, Memoiren einer Adoptivtochter, Klett-Cotta 1981
- Paulitz, Harald (Hrsg.): *Adoption*, Positionen, Impulse, Perspektiven, München: C.H.Beck 2000
- Sieber, Ursel und Stamer, Sabine: *Rabenmütter?*, Von Frauen, die ihr Kind weggeben, Frankfurt a.M.: Fischer 1996
- Smentek, G. (Hrsg.): *Die leiblichen Eltern im Adoptionsprozess Verändert sich die Adoptionspraxis?*, Idstein: Schulz-Kirchner 1998
- Svigart, Jane: Von wegen Rabenmutter, Die harte Realität der Mutterliebe, Droemer Knauer München 1991
- Swientek, Christine: *Die "abgebende Mutter" im Adoptions- verfahren*, Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozess und
 den Psychosozialen Verarbeitungsstrategien, Bielefeld: Kleine 1986



Swientek, Christine: Wer sagt mir, wessen Kind ich bin?, Von der Adoption, Betroffene auf der Suche, Freiburg i. Breisgau 1993

Wendels, C.: *Mütter ohne Kinder*, Wie Frauen die Adoptionsfreigabe erleben

Wiemann, Irmela: *Pflege- und Adoptivkinder*, Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen, Reinbek: Rowohlt 1991

Wiemann, Irmela: *Ratgeber Adoptivkinder*, Erfahrungen, Hilfe, Perspektiven, Reinbek: Rowohlt 1994

Wiemann, Irmela: *Wieviel Wahrheit braucht mein Kind?*, Von kleinen Lügen, großen Lastern und den Mut zur Aufrichtigkeit, Reinbek: Rowohlt 2001

Wolfrum Christine: Ich und ein Baby?, dtv 1999

Romane

Forster, Margaret: Christabel, Arche Verlag 1991

Forster, Margaret: Familiengeheimnisse, Arche Verlag 1997

Forster, Margaret: Vermächtnis meiner Mutter, Arche Verlag 1999

Hermanson, Marie: *Muschelstrand*, Suhrkamp 2000

Kargan, Elaine: Jenny's Baby, Rowohlt 2000

Schäfer, Carol: Ich werde dich finden, mein Sohn, Bastei Lübbe

1993



Wichtige Adressen

Beratungs- und Unterstützungsstellen

Stadtjugendamt München

Fachstelle für Adoption Orleansplatz 11 81667 München

2 2 33 - 2 33 09

• Allgemeiner Sozialdienst

Vermittlung der/des zuständigen Bezirkssozialarbeiters/in durch Fachstelle Sozialdienst Orleansplatz 11 81667 München 2 33 - 2 26 16

Anlaufstelle für Schwangere in Wohnungsnot, Wohnungs- und Flüchtlingsamt

Franziskanerstraße 6-8 81669 München 2 2 33 - 4 01 71, 2 33 - 4 01 73

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangere

• Referat für Umwelt und Gesundheit

Karlstraße 40 80333 München ☎ 2 33 - 3 75 56 schwangerenberatung.rgu16@muenchen.de

Evangelisches Beratungszentrum

Landwehrstraße 15 Rg. IV 80336 München 59 04 81 50

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 81541 München



Pro Familia

Türkenstraße 103/I 80799 München ☎ 3 30 08 40 www.profamilia.de

• Frauen beraten Frauen

Herzog-Wilhelm-Str. 16 80331 München ☎ 5 99 95 70 www.frauen-beraten.de

Selbsthilfegruppen

• Selbsthilfegruppe LEA (Leibliche Eltern Adoptierter)

Ansprechpartnerinnen:

Treffen: letzter Dienstag im Monat im Selbsthilfezentrum München, Bayerstraße 77 a, Rgb./Raum 6

• alfa M: Allein erziehende Frauen in München

Sedanstraße 37 81667 München **5** 4 58 02 50

 Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. München (VAMV)

Silberhornstraße 6 81539 München 7 6 92 70 60

Sonstige Beratungsstellen

 Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Sozialdienstes Katholischer Frauen

Marsstraße 5 80335 München ☎ 55 98 12 27

Projekt für Mädchen und junge Frauen (Mein Baby kriegt ´ne junge Mutter)

Güllstraße 3 80336 München

7 7 25 51 12

• Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen I.M.M.A. e.V.

An der Hauptfeuerwache 4 80331 München

2 60 75 31

• Beratungsstelle für Natürliche Geburt und Elternsein

Häberlstraße 17/Rgb. 80337 München

5 53 20 76

Mutter-Kind-Heime

Haus Deborah

Wolfratshauser Str. 350 81479 München

7 74 44 11 12

• Haus Carolina

Entenbachstraße 43 81541 München

65 11 48 97

Haus Domicilia

Schinkelstraße 38 80805 München

3 61 62 68

Haus Monika

Scapinellistraße 22 81241 München

2 82 93 96 33

• Verein für Sozialarbeit

Maistraße 48 80337 München

5 44 93 70

Mutter-Kind-Betreuung

Schmid-Kochel-Straße 2 81371 München

74 69 46

Heim für Mutter und Kind

Irlach Nr. 11 83128 Halfing

3 08055/89 72

Haus Egalia

Marienstraße 7 83607 Holzkirchen

5 08024/99 10 41

Notrufe

• Elterntelefon des Kinderschutzbundes

1 0800/1 11 05 50

• Evangelische Telefonseelsorge

5 0800/1 11 01 11

• Katholische Telefonseelsorge

5 0800/1 11 02 22

• Frauenberatungstelefon, auch anonym

Polizeiliche Beratungstelle

3 089/29 10 44 44

• Frauenhaus – Frauen helfen Frauen e.V.

3 089/64 51 69

• Frauennotruf München

Beratungstelle für Frauen und Mädchen mit sexueller Gewalterfahrung

5 089/76 37 37







So erreichen Sie uns

Stadtjugendamt München Pädagogische Hilfe und Adoptionen Severinstr. 2 81541 München

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool